

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/3692 –**

Mit steuerlichen Maßnahmen Wärmewende beschleunigen

A. Problem

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU problematisiert eine unzureichende steuerliche Förderung bei der energetischen Wohngebäudesanierung.

B. Lösung

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auffordert,

1. Für Vermieter neu zu bauender Gebäude eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau neu aufzulegen, mit der bei energieeffizienten Mietwohnungsneubauten (ab EH55), die mindestens zehn Jahre zur Miete genutzt werden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal 5 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen, in den ersten vier Jahren 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden können. Die förderfähige Bemessungsgrundlage ist auf maximal 3 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.
2. Für Vermieter bestehender Gebäude
 - a) energetische Maßnahmen für einen Zeitraum von vier Jahren von der Begrenzung auf 15 Prozent der anschaffungsnahen Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum steuerlichen Abzug zuzulassen;
 - b) energetische Maßnahmen von der Einordnung als nachträgliche Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum Abzug zuzulassen;
 - c) die Veräußerung von Betriebsvorrichtungen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für die gewerbesteuerrechtliche erweiterte Kürzung vollständig als unschädlich zu qualifizieren.

3. Für Eigentümer neu zu bauenden, selbstgenutzten Wohneigentums einen auf vier Jahre befristeten 5-prozentigen Abzug wie Sonderausgaben für energieeffiziente Wohngebäude (ab Standard EH55), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal 5 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen, zu ermöglichen; die förderfähige Bemessungsgrundlage ist auf maximal 3 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Jeder Steuerpflichtige darf die Abzugsbeträge nur einmalig für eine selbstgenutzte Immobilie in Anspruch nehmen.
4. Für Eigentümer bestehenden selbstgenutzten Wohneigentums die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG zu verdoppeln, indem in den ersten beiden Jahren 14 Prozent und im dritten Jahr 12 Prozent abzugsfähig sind, so dass in den ersten drei Jahren 40 Prozent der Aufwendungen und max. 80 000 Euro abziehbar sind.
5. Für Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, dass diese unter die Stromeigenversorgung gemäß § 3 Nummer 19 EEG fallen, um den Einbau von Photovoltaikanlagen zu fördern und als „Eigenversorger“ zu gelten, wenn sie nachweislich ohne Gewinnerzielungsabsicht eine PV-Anlage betreiben, auch wenn einzelne Wohneinheiten vermietet werden.
6. Alle Steuerpflichtigen beim Ausbau von Solarenergie zu entlasten, indem
 - a) für die Erträge aus Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp Nennleistung einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlich auf Antrag befreit werden;
 - b) der Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung von Photovoltaikanlagen auf Privatwohnungen sowie öffentlicher und anderer, dem Gemeinwohl dienender Gebäude gilt;
 - c) die steuerliche Beratungsbefugnis auf Lohnsteuerhilfvereine im Zusammenhang mit obigen steuerbefreiten Photovoltaikanlagen erweitert wird.
7. Für eine verlässliche und attraktive Bundesförderung für effiziente Gebäude zu sorgen und Programme zur Förderung von Wohneigentum (KfW-Wohneigentumsprogramm; „Jung kauft Alt“; Mietkaufmodelle) auszuweiten bzw. neu zu schaffen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/3692 abzulehnen.

Berlin, den 24. Mai 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Meister und Christian Görke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/3692** in seiner 61. Sitzung am 14. Oktober 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der unzureichenden steuerlichen Förderung bei der energetischen Wohngebäudesanierung wie im Antrag beschrieben darlegt und

II. die Bundesregierung die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auffordert,

1. Für Vermieter neu zu bauender Gebäude eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau neu aufzulegen, mit der bei energieeffizienten Mietwohnungsneubauten (ab EH55), die mindestens zehn Jahre zur Miete genutzt werden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal 5 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen, in den ersten vier Jahren 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden können. Die förderfähige Bemessungsgrundlage ist auf maximal 3 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.
2. Für Vermieter bestehender Gebäude
 - a) energetische Maßnahmen für einen Zeitraum von vier Jahren von der Begrenzung auf 15 Prozent der anschaffungsnahen Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum steuerlichen Abzug zuzulassen;
 - b) energetische Maßnahmen von der Einordnung als nachträgliche Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum Abzug zuzulassen;
 - c) die Veräußerung von Betriebsvorrichtungen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für die gewerbesteuerrechtliche erweiterte Kürzung vollständig als unschädlich zu qualifizieren.
3. Für Eigentümer neu zu bauenden, selbstgenutzten Wohneigentums einen auf vier Jahre befristeten 5-prozentigen Abzug wie Sonderausgaben für energieeffiziente Wohngebäude (ab Standard EH55), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal 5 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen, zu ermöglichen; die förderfähige Bemessungsgrundlage ist auf maximal 3 000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Jeder Steuerpflichtige darf die Abzugsbeträge nur einmalig für eine selbstgenutzte Immobilie in Anspruch nehmen.
4. Für Eigentümer bestehenden selbstgenutzten Wohneigentums die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG zu verdoppeln, indem in den ersten beiden Jahren 14 Prozent und im dritten Jahr 12 Prozent abzugsfähig sind, so dass in den ersten drei Jahren 40 Prozent der Aufwendungen und max. 80 000 Euro abziehbar sind.
5. Für Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, dass diese unter die Stromeigenversorgung gemäß § 3 Nummer 19 EEG fallen, um den Einbau von Photovoltaikanlagen zu fördern und als „Eigenversorger“ zu gelten, wenn sie nachweislich ohne Gewinnerzielungsabsicht eine PV-Anlage betreiben, auch wenn einzelne Wohneinheiten vermietet werden.

6. Alle Steuerpflichtigen beim Ausbau von Solarenergie zu entlasten, indem
 - a) für die Erträge aus Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp Nennleistung einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlich auf Antrag befreit werden;
 - b) der Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung von Photovoltaikanlagen auf Privatwohnungen sowie öffentlicher und anderer, dem Gemeinwohl dienender Gebäude gilt;
 - c) die steuerliche Beratungsbefugnis auf Lohnsteuerhilfvereine im Zusammenhang mit obigen steuerbefreiten Photovoltaikanlagen erweitert wird.
7. Für eine verlässliche und attraktive Bundesförderung für effiziente Gebäude zu sorgen und Programme zur Förderung von Wohneigentum (KfW-Wohneigentumsprogramm; „Jung kauft Alt“; Mietkaufmodelle) auszuweiten bzw. neu zu schaffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 46. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Antrag in seiner 64. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/3692 in seiner 52. Sitzung am 24. Mai 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3692.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**¹ betonten, dass die Ampelkoalition im Rahmen der Wärmewende für eine echte Dynamisierung des Marktes und für ein Zusammenspiel von Förderprogrammen, steuerlichen Rahmenbedingungen und ordnungspolitischen Maßnahmen sorgen wolle. Dazu gehörten auch steuerliche Maßnahmen. Man begrüße, dass die Fraktion der CDU/CSU mit ihrem Antrag einen Beitrag zur Diskussion in der Sache liefere. Gleichzeitig kritisiere man aber, dass der Antrag aus dem September 2022 stamme und nicht aktualisiert worden sei. Der Antrag habe sich erledigt, da viele der im Antrag geforderten steuerlichen Maßnahmen bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 umgesetzt worden seien.

¹ Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Markus Herbrand, wies nach § 49 AbgG auf eine mögliche Interessenkollision hin, da er als Steuerberater tätig ist.

Die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau sei nicht ausgelaufen, sondern im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 durch die Ampelkoalition fortgesetzt worden. Die Sonderabschreibung sei zudem verbessert worden, da sie mit klimapolitischen Zielsetzungen verknüpft worden sei. Die im Antrag geforderte Ertragssteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen sei bereits umgesetzt worden. Ebenso sei die Mehrwertsteuer bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen ausgesetzt worden.

Die anderen Forderungen seien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wie die Fraktion der CDU/CSU selbst in ihrem Antrag schreibe, nicht umsetzbar. Ein Beispiel sei die Forderung zu § 35c des Einkommensteuergesetzes, der schon heute bei selbstgenutztem Wohnraum die Möglichkeit eröffne, Investitionen in energetische Maßnahmen bis zur Höhe von 200 000 Euro zu 20 Prozent von der Steuerschuld abzugsfähig zu machen. Die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Verdoppelung des maximal abzugsfähigen Betrags komme nur Topverdienern zugute. Angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müsse man sich ernsthaft fragen, ob dies ein Schwerpunkt der Förderung sein solle.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU formuliere Wünsche, ohne dass die Frage der Gegenfinanzierung beantwortet werde. Zeitgleich seien von der Fraktion der CDU/CSU Anträge zu den Folgen der Inflation gestellt worden, für die ebenfalls Milliardenbeträge aufgebracht werden müssten. Zudem solle die Schuldenbremse eingehalten werden. Dies könne nicht funktionieren.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit der Reduzierung der CO₂-Emissionen eine zentrale Aufgabe zu bewältigen sei. Eine besondere Bedeutung komme dabei dem Wohngebäudesektor zu. Die Bürgerinnen und Bürger dürften mit der Bewältigung dieser Herausforderung nicht alleine gelassen werden. Fast jeder in Deutschland sei davon betroffen, dass seine Wohnung vernünftig wärmetechnisch ausgestattet sein sollte. Deshalb fordere die Fraktion der CDU/CSU, die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung der Wärmewende zu unterstützen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Wohneigentum oder zur Miete wohnten bzw. Wohneigentum oder Mietwohnungen schaffen wollten.

Man habe angesichts der öffentlich geführten Debatten zum neuen Gebäudeenergiegesetz den Eindruck, dass die Ampelkoalition die Menschen alleine lassen wolle. Es werde über Anforderungen diskutiert, die die Bürgerinnen und Bürger erfüllen müssten. Dabei bleibe die Frage offen, wie die Fördertatbestände und die konkreten Förderungen aussähen.

Die Fraktion der CDU/CSU widersprach der Behauptung, dass sich der Antrag erledigt habe. Von den insgesamt sieben im Antrag formulierten Forderungen seien zwischenzeitlich lediglich zwei aufgegriffen worden, nämlich die Forderungen zur Photovoltaik und zur Reaktivierung der in 2021 ausgelaufenen Sonderabschreibung in § 7b EStG. Zwar begrüße man die Reaktivierung der Sonderabschreibung ab 2023. Jedoch wäre eine lückenlose Fortsetzung besser gewesen. So habe die Nichtfortgeltung der Sonderabschreibung im Jahr 2022 die Betroffenen massiv verunsichert. Anstatt für mehr Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu sorgen, mache die Ampelkoalition das Gegenteil.

Da die übrigen fünf Forderungen des Antrags nicht umgesetzt worden seien, halte man den Antrag weiterhin für notwendig und auch zielführend.

Die **Fraktion der AfD**² betonte, dass vorrangig über das geplante neue Gebäudeenergiegesetz gesprochen werden müsse. Denn ein schlechtes Gesetz werde nicht dadurch verbessert, indem man versuche, es durch steuerliche Fördermaßnahmen abzufedern. Das neue Gebäudeenergiegesetz sei nicht umsetzbar. Es fehlten 60 000 Handwerker, um Wärmepumpen einzubauen, die derzeit nicht verfügbar seien. Wer heute eine Wärmepumpe bestelle, müsse 12 Monate auf die Lieferung warten.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die im Antrag der Fraktion der CDU/CSU geforderten steuerlichen Maßnahmen ins Leere liefen. Mehr als die Hälfte der Einfamilienhäuser seien im Besitz von Rentnerinnen und Rentnern, die wenig oder gar keine Steuern zahlten. Sie profitierten weder von Sonderausgaben noch von Sonderabschreibungen und blieben auf den Kosten für die energetische Sanierung sitzen. Darüber hinaus mache der Antrag keine Angaben zu den Kosten und zur Finanzierung der Maßnahmen.

² Der Berichterstatter der Fraktion der AfD, Klaus Stöber, wies nach § 49 AbgG auf eine mögliche Interessenkollision hin, da er als Steuerberater tätig ist.

Einige Forderungen im Antrag seien unabhängig vom Thema der Wärmewende aber diskussionswürdig. So sei beispielsweise die 15-Prozent-Grenze bei anschaffungsnahen Herstellungsaufwendungen angesichts der aktuell massiv angestiegenen Baukosten viel zu niedrig angesetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Antrag ab, da verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten nicht geeignet seien, um die Wärmewende zielgenau und sozial ausgeglichen zu beschleunigen. Während Bezieher hoher Einkommen und Immobilienkonzerne einen erheblichen Mehrwert aus solchen steuerlichen Maßnahmen erzielten, gingen diejenigen leer aus, die keine Steuern zahlten. Das betreffe insbesondere Rentnerinnen und Rentner im selbstgenutzten Wohneigentum.

Die Fraktion DIE LINKE. spreche sich aus verteilungs- und umweltpolitischer Sicht für direkte, einkommensunabhängige Fördermaßnahmen wie Direktzuschüsse, günstige Kredite oder auch Abwrackprämien aus. Diese Maßnahmen seien zielgenauer und gerechter.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sei mittlerweile überholt, wenn auch nicht in jedem Detail, aber zumindest in der grundsätzlichen Stoßrichtung. Das betreffe insbesondere die geforderten Maßnahmen zur steuerlichen Förderung des Einbaus von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden, was schon weitgehend mit dem Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt worden sei. Dasselbe gelte für die geforderte Neuauflage der Sonderanschreibung für den Mietwohnungsneubau.

Berlin, den 24. Mai 2023

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

